

ABWÄGUNGSTABELLE

vom 10.03.2026

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

	<p>Veröffentlichung im Internet vom 29.09.2025 bis 07.11.2025 (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB)</p> <p>und</p> <p>Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 29.09.2025 bis 07.11.2025 (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)</p>
--	--

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften
„Hinterwieden II – 2. Änderung“

Leseanleitung:

In dieser Abwägungstabelle sind sämtliche Stellungnahmen enthalten, die während der auf Seite 1 aufgeführten Beteiligungszeiträume eingegangen sind.

In der **Spalte 1** wird die laufende Nummerierung der Absender der Stellungnahme entsprechend der vorgenannten Liste aufgeführt.

In **Spalte 2** dieser Abwägungstabelle befindet sich die **Originalstellungnahme** der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange / der Öffentlichkeit.

In **Spalte 3** ist ein **Abwägungsvorschlag** der Verwaltung unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher und privater Belange aufgeführt. Die eigentliche Gewichtung der einzelnen Belange und die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander erfolgt durch den Gemeinderat.

In **Spalte 4** befindet sich eine **Beschlussempfehlung** wie aus Sicht der Verwaltung die vorgebrachten Hinweise und Anregungen bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

Hierbei wird nachfolgend unterschieden:

- **Kenntnisnahme:** Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.
- **Bereits berücksichtigt:** Die aufgeführte Thematik ist bereits in der vorliegenden Planung bzw. den Anlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt worden und bedarf somit keiner Änderung.
- **Berücksichtigung durch red. Änderung / Ergänzung:** Die vorgebrachten Hinweise / Anregungen werden in der Planung durch eine redaktionelle Änderung / Ergänzung in der entsprechenden Unterlage berücksichtigt. Hierdurch wird der Anregung nachgekommen, jedoch keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Diese redaktionelle Änderung bedingt keine erneute öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.
- **Berücksichtigung außerhalb BP:** Die Hinweise / Anregungen sind nicht Aufgabe / Inhalt der Bauleitplanung, können jedoch in einem nachgelagerten Planungsschritt bzw. nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Eine inhaltliche Änderung an der vorliegenden Bauleitplanung ist an dieser Stelle nicht notwendig.
- **Keine Änderung:** Die vorgebrachten Belange werden in die Abwägung eingestellt. Der vorliegenden Planung wird in Anbetracht der einzelnen konkurrierenden Nutzungen der Vorrang gegeben.

TEIL I: ENTWURF

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Tuttlingen	07.11.2025
2	Regierungspräsidium Freiburg	
2.1	Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmalschutz	-
2.2	Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.10.2025
3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	21.10.2025
4	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	-
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
6	Polizeipräsidium Konstanz	-
7	Deutsche Telekom	15.10.2025
8	Energiedienst Netze GmbH	-
9	Netze BW GmbH	30.09.2025
10	Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen (BIT)	-
11	badenova NETZE GmbH	15.10.2025
12	Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen	-
13	Stadtverwaltung Geisingen	24.10.2025
14	Stadtverwaltung Tuttlingen	-
15	Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen	-
16	Stadtverwaltung Bad Dürkheim	-
17	Gemeindeverwaltung Talheim	-
18	Stadtverwaltung Engen	-
19	Industrie- und Handelskammer	-
20	Handwerkskammer	-

Folgende Verbände / Vereine wurden gesondert informiert:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.	-

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V2	BUND für Umwelt und Naturschutz – Kreisgruppe Tuttlingen	-
V3	NABU Naturschutzbund Bezirksverband Donau-Bodensee – Kreisgruppe Tuttlingen	-

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Landratsamt Tuttlingen • Bahnhofstraße 100 • 78532 Tuttlingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart z.Hd. Herrn Amiguet</p> <p>per E-Mail: J.Amiguet@baldaufarchitekten.de</p> <p>Ansprechperson: Simone Alt Zimmer-Nr.: B.3.02 Telefon: 07461/926 5002 s.alt@landkreis-tuttlingen.de Unser Zeichen: 621.41 Tuttlingen, 7. November 2025</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinterwieden II“ – 2. Änderung, Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 3, 4 Abs. 2, 4a BauGB, hier: Gemeinsame Stellungnahme des Landratsamts Tuttlingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Amiguet, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Baurechtsbehörde, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Gewerbeaufsicht, der Naturschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p>1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)</p> <p>Es ergeht folgende brandschutztechnische Beurteilung: Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p>Da die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sowie die, der Feuerwehr, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht ausreichend dargestellt werden, können aus dieser Stellungnahme auch keine Ansprüche auf Zulässigkeit der Bauvorhaben gestellt werden. Sollte im weiteren Verlauf das Kenntnisgabeverfahren nach §51 LBO sowie das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach §52 LBO durchgeführt werden, ist ausschließlich der Entwurfsverfasser für die Einhaltung aller brandschutztechnischen Anforderungen und Vorgaben verantwortlich. Eine Prüfung durch uns, beispielsweise über die Funktionalität der Rettungswege wurde ausdrücklich nicht durchgeführt.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), in Verbindung mit §15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, in Verbindung mit sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p> <p>Bei Gebäuden bei denen der zweite Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr sichergestellt werden muss und die zum Anleitern bestimmte Stelle mehr als acht Meter über dem Gelände liegt, müssen grundsätzlich Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) hergestellt und ständig uneingeschränkt nutzbar gehalten werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus der Landesbauordnung sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p> <p>2. Baurechtsbehörde <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krebs (07461/926-5722)</i></p> <p>Aus Sicht der Baurechtsbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung und Prüfung folgender Anmerkung(en):</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmend der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Feuerwehraufstellflächen sind im Lageplan bereits enthalten.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Baurechtsbehörde</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung außerhalb BP</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> Da die Planunterlagen des späteren Baugesuches als Grundlage für den Bebauungsplan dienen sollen und ansonsten wenige Festsetzungen im üblichen Sinne getroffen werden, sollten diese Planunterlagen mit dem später umzusetzenden Stand übereinstimmen. <p>Bereits im Rahmen des ersten Bauabschnitts („Hinterwieden II“ - 1. Änderung) führten veränderte Planungen und sonstige Abweichungen von den dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Planständen mehrfach zu Verzögerungen, da diese als Befreiung im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB zu prüfen waren und dementsprechend jeweils das Einvernehmen der Gemeinde Immendingen erforderlich wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Da mehr als 35 Stellplätze geplant sind, besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf 60 % der Stellplatzflächen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KlimaG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 PVPf-VO). Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass solche Anlagen auf den Stellplätzen nicht vorgesehen sind. Ersatzweise können die Anlagen zusätzlich auch auf den Dachflächen der gleichzeitig errichteten Neubauten installiert werden. Hierzu wäre im Rahmen des Baugesuchs allerdings zumindest ein entsprechender rechnerischer Nachweis erforderlich, dass die zur Verfügung stehenden Dachflächen für den Nachweis der PV-Pflicht insgesamt ausreichen. <p>3. Forstamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Maxeiner (07461/926-1201)</i></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hinterwieden II" der Gemeinde Immendingen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.</p> <p>Südwestlich in der Nähe befindet sich Wald. Dieser hat jedoch einen Abstand von ca. >35m, sodass den Erfordernissen des § 4(3) LBO entsprochen wurde.</p> <p>Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der unteren Forstbehörde gemäß § 8 LWaldG nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dies liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist wie angegeben im Rahmen des Baugesuches nachzuweisen.</p> <p>zu 3. Forstamt</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass forstrechtliche / -fachliche Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Berücksichtigung außerhalb BP</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p>4. Landwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)</i></p> <p>Der Immendinger Bebauungsplan „Hinterwieden II – 2. Änderung“ wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß §13a BauGB geplant. Da die Festsetzungen des gegebenen, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterwieden II“ mit der neuen o.g. Vorhabenplanung nicht mehr vereinbar sind, wurden im Wesentlichen die Festsetzungen angepasst. In Folge der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Hinterwieden II – 1. Änderung“ aus dem Jahre 2024 ergänzt der Bebauungsplan „Hinterwieden II – 2. Änderung“ passend den vorgenannten BBP als zweiten Bauabschnitt.</p> <p>Die geänderten Festsetzungen des BBP „Hinterwieden II – 2. Änderung“ erfolgen für den bis dato überplanten Bereich des BBP „Hinterwieden“ und beanspruchen nach derzeitigem Stand keine neuen, zusätzlichen Flächen. Im direktem Planungsumfeld sind keine landwirtschaftlichen Betriebe gelegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zu der Planung. Das Bebauungsplanverfahren „Hinterwieden II – 2. Änderung“ wird folglich aus Sicht des Landwirtschaftsamtes mitgetragen.</p> <p>5. Gewerbeaufsicht <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Antonucci (07461/926-5711)</i></p> <p>Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans "Hinterwieden II" im Jahr 2019 erfolgte eine Beurteilung der Schallbelastung durch die angrenzenden Betriebe auf das damalige Plangebiet. In diesem Zusammenhang wird auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, vom 17.01.2019 verwiesen.</p> <p>Die in der schalltechnischen Untersuchung betrachtete Situation weicht jedoch in signifikantem Maße von der aktuellen Planung des Vorhabens ab. In der damaligen Planung wurde das Plangebiet für die Errichtung von mehrgeschossigem Wohnungsbau sowie eines Feuerwehrhauses, eines Gebäudes für das DRK und eines städtischen Bauhofs vorgesehen. Die vorliegenden Bauflächen zeichnen sich durch eine heterogene Nutzungsstruktur aus, die sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen umfasst. Das heutige Plangebiet umfasst demgegenüber neun Mehrfamilienhäuser.</p> <p>Die Planung in örtlicher Anordnung und Lage weist eine signifikante Diskrepanz auf, was eine Neubetrachtung der Immissionsorte erforderlich macht. In der Konsequenz kann das schalltechnische Gutachten aus dem Jahr 2019 nicht ohne Weiteres herangezogen werden, um die neue Situation nach dem Immissionsschutzrecht zu überprüfen.</p> <p>Schon im Bebauungsplanverfahren "Immendingen Hinterwieden II – 1. Änderung" (4.12.2023) wurde seitens der Immissionsschutzbehörde darauf hingewiesen, dass zum Schutz der künftigen Bewohner vor unzulässigen Lärmimmissionen eine nochmalige Prüfung der Immissionsrichtwerte und der schalltechnischen Untersuchung erforderlich ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Hinweis weiterhin</p>	<p>zu 4. Landwirtschaftsamt</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>zu 5. Gewerbeaufsicht</p> <p>Entsprechend der Anregung wurde die schalltechnische Untersuchung aktualisiert und an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Planung aus schalltechnischer Sicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Auf die detaillierten Ergebnisse der Untersuchung als Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen. Da keine Änderungen an der Planung selbst oder den textlichen Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften vorgenommen werden müssen, kann auf ein erneutes Beteiligungsverfahren verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ergänzung in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p>Gültigkeit besitzt und durch die aktuelle 2. Änderung des Bebauungsplans noch dringlicher wird. Eine Anpassung des Schallgutachtens an die aktuelle Lage ist erforderlich, um eine realistische Einschätzung der gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet zu ermöglichen.</p> <p>6. Naturschutzbehörde <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702),</i> Mit der Änderung werden die Belange des Naturschutzes nicht tangiert. Es bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>7. Straßenverkehrsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Leute (07461/926-5101)</i></p> <p>Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaSt 06).</p> <p>Die Sichtfelder im vorliegenden Plan sind insbesondere an folgenden Punkten nicht gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfahrt in den Wohnweg - Sichtbehinderung durch den Müllsammelplatz und die Parkplätze Nr. 99 ff. • Ausfahrt aus dem Parkdeck - Sichtbehinderung durch den Müllsammelplatz <p>Die Ein- und Ausfahrtssituation zum Parkdeck ist zu spitzwinkelig. Hier ist ein Ausfahren nicht in einem Fahrzeug möglich. Eine Ausfahrt rechts in die Max-Eyth-Straße ist nicht möglich.</p>	<p>zu 6. Naturschutzbehörde Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Naturschutzes nicht betroffen sind und keine Bedenken geäußert werden.</p> <p>zu 7. Straßenverkehrsamt</p> <p>Die nebenstehenden Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sichtverhältnisse wurden entsprechend der Anregung nochmals geprüft. Im Ergebnis ist der geplante Müllsammelplatz in Richtung Westen verschoben worden. Die Freihaltung der Sichtdreiecke ist damit gegeben.</p> <p>Die Ausfahrtsituation wurde mit Hilfe von Schleppkurven geprüft. Geplant ist eine Ein- und Ausfahrt ausschließlich von Norden bzw. nach Norden. Siehe Darstellung auf nachfolgender Seite. Eine Änderung der Planung ist damit nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 1</p>	<p>Siehe Stellungnahme auf vorhergehender Seite.</p>	<p>Ausfahrt nach links: Ausfahrt von beiden Plattformen nach links ist möglich.</p>  <p>Einfahrt von links: Einfahrt zu beiden Plattformen von links ist möglich.</p> 	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 1</p>	<p>8. Wasserwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Schäfer (07461/926-5804)</i></p> <p>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</p> <p>Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes sind berücksichtigt. Das Planungsgebiet verfügt über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2044.</p> <p>Sachgebiet: Bodenschutz</p> <p>Durch den Verzicht auf die Errichtung von Tiefgaragen wird bei dieser Überplanung das Anlegen eines Parkdecks (UG/EG) vorgesehen.</p> <p>Bereits der Bebauungsplan Hinterwieden II wurde gemäß 13a BauGB (Innenentwicklung) geführt. Somit besteht für die Eingriffe in das Schutzgut Boden keine Ausgleichspflicht. Dennoch sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Verwertung von Bodenmaterial gelten seit dem 01. August 2023 nicht mehr die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Bodenmaterial (VwV-Bodenmaterial). Daher ergeben sich bei den textlichen Festsetzungen Änderungen.</p> <p>Wir bitten Nachfolgendes im Textteil, unter C2 Bodenschutz, vollständig zu ersetzen.</p> <p>In der Planungsphase sowie Durchführung der Bauarbeiten/Erdarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, zu berücksichtigen. Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Architekten, Bauunternehmen) sind über diese Vorgaben entsprechend zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW-Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes/Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen). - Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Freizuhaltende Flächen sind wirksam zu schützen. 	<p>zu 8. Wasserwirtschaftsamt</p> <p>zum Sachgebiet: Kommunales Abwasser: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt sind und eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.</p> <p>zu Sachgebiet: Bodenschutz</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei C2 nicht um textliche Festsetzungen, sondern um Hinweise handelt. Entsprechend der Anregung wird der Text vollständig ersetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Redaktionelle Änderung im Textteil</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p>Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase ggf. unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen wie Bodenverdichtung, Bodenvernässung und Bodenverunreinigung sind abzuwehren.</p> <p>Bei Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens (z.B. falsche Bodenfeuchte, schlechte Witterung usw.) sind entsprechende, geeignete, technische Schutzmaßnahmen (z. B. Kettenfahrzeuge, Verlegung von lastverteilenden Platten Baggermatten/ Alupanels), vorzusehen.</p> <p>Bei einer Flächenneuanspruchnahme durch einen Vorhabenträger von über 0,5 ha (5.000 m²) ist der Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Übersteigt die Flächenanspruchnahme einen Hektar (10.000 m²) ist zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und zu benennen.</p> <p>Bei Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ist darauf zu achten, dass eine Fachkraft gewählt wird, die die Fachkenntnis für die Bodenschutzbelange (BBB) aufweisen kann zu wählen.</p> <p>Der anfallende unbelastete Erdaushub (Ober- und Unterboden) ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Beseitigung auf einer Erddeponie ist ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn Verwertungsmöglichkeiten nachweislich nicht gegeben sind.</p> <p>Bei Bodenaushub für den Anhaltspunkt einer geruchlichen Kontamination besteht oder mit bodenfremden Beimengungen (Bauschutt, Asphaltbrocken, ...) versehen ist, sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Verwertungs-/Entsorgungsweg festlegen zu können.</p> <p>Bei der Verwertung von Bodenmaterial (Wiederverwendung sowie Zu- und Abfuhr) sind nach den §§ 6 – 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) deren Vorsorgewerte sowie bei technischen Bauwerken die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzuhalten.</p>	<p>Siehe hierzu Abwägungsvorschlag der Verwaltung auf vorhergehender Seite.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p>- Bei Verwertung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Materialklasse, der zulässigen Einbauweise in Abhängigkeit von der Lage dem Grundwasserflurabstand eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten.</p> <p>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen gelten gemäß §72 WHG als Hochwasser. Starkregen sind daher als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG, Freiburg empfiehlt Schutzmaßnahmen wie die Schaffung eines Gerinnebetts zur Ableitung der Außengebietszuflüsse (Textteil B2 Starkregen).</p> <p>Eine reine Empfehlung wie im Textteil B2, reicht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht aus. Die Schutzmaßnahmen sind zu planen, in den zeichnerischen Teil wie auch in den Textteil zu übernehmen.</p> <p>Ohne die notwendigen Schutzmaßnahmen und die für das Baugebiet eventuell notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen kann der Bebauungsplan aus unserer Sicht keine Rechtskräftigkeit erlangen.</p> <p>9. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Freundliche Grüße  Simone Alt juristische Beratung</p>	<p>Siehe hierzu Abwägungsvorschlag der Verwaltung auf vorhergehender Seite.</p> <p>zu Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Entsprechend den Empfehlungen des Ingenieurbüros BIT Ingenieure wurde bereits bei der Umsetzung des ersten Bauabschnittes im Westen des Plangebietes eine Einrichtung zur Ableitung von Außenbereichswasser umgesetzt.</p> <p>Laut Angaben des Vorhabenträgers vom 03.03.2026 wurden die Maßnahmen bereits umgesetzt bzw. finden sich in der Umsetzung.</p> <p>zu 9. Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen erhoben werden.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>2.2</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br.</p> <p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum</p> <p>per E-Mail Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH · Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart j.amiguet@baldaufarchitekten.de</p> <p>Name: Mirsada Gehring-Krso Telefon: 0761 208-3047 E-Mail: Mirsada.Gehring-Krso@rpf.bw</p> <p>Geschäftszeichen: RPF9-4700-159/38/2 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Datum: 23.10.2025</p> <p>289-033 Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne "Hinterwieden II" – 2. Änderung, Gemeinde Immendingen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB Hier: Behördenbeteiligung gemäß und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 30.09.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Auenlehm" und "Weißjura-Hangschutt" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Impressamergel-Formation" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 5</p>	<p>zu 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 2.2</p>	<p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Die nebenstehenden Informationsquellen werden dem Vorhabenträger übermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 2.2</p>	<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2. Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>zu 2. Angewandte Geologie</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>zu 2.1 Ingenieurgeologie</u></p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in den Textteil aufgenommen bzw. der im Textteil bereits vorhandene entsprechend ersetzt.</p> <p><u>zu 2.2 Hydrogeologie</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Änderung im Textteil</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 2.2</p>	<p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Die nebenstehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

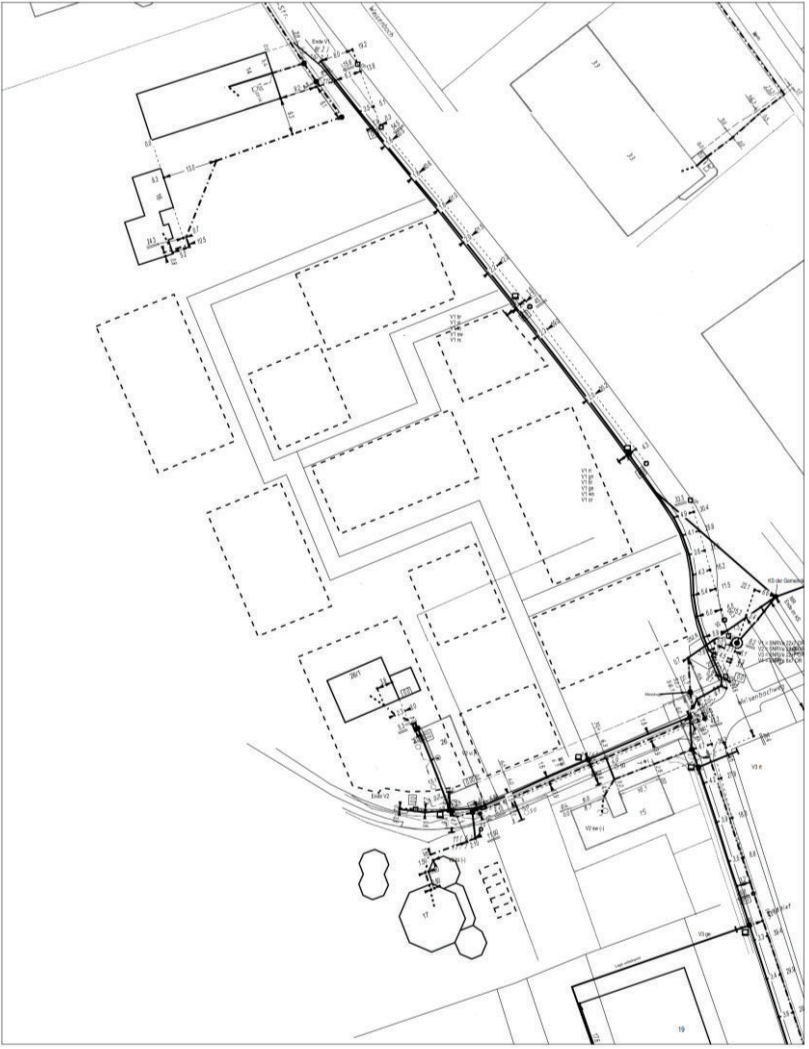
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 2.2</p>	<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p> <p><small>Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: 9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB (pdf, 182 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.</small></p>	<p>Die nebenstehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p>Von: Nicke, Mathias (RPS) <Mathias.Nicke@rps.bwl.de> Im Auftrag von FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2025 09:21 An: Info (BAG) <info@baldaufarchitekten.de> Betreff: Kr. Tuttlingen, Immendingen, Gmk. Immendingen, BPL "Hinterwieden II"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen, da archäologische Kulturdenkmale nicht betroffen oder wegen Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet sind.</p> <p>Die nebenstehenden rechtlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen. Hierauf wird im Textteil zum Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Mathias Nicke		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<p>Von: F.Jahrendt@telekom.de <F.Jahrendt@telekom.de> Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2025 11:55 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Betreff: AW: § 4 Abs. 2 BauGB Gemeinde Immendingen "Hinterwieden II" - 2. Änderung</p> <p>Sehr geehrter Herr Amiguet,</p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Hinterwieden II - 2. Änderung in Immendingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Wir haben im vorangegangenen Bauabschnitt bereits Vorstreckungen für Glasfaseranschlüsse der Gebäude vorgesehen. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden, damit diese dann realisiert werden. Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und auf die nebenstehenden Hinweise verwiesen wird. Diese sind im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung außerhalb BP</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 7	<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Frank Jahrendt</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Frank Jahrendt PTI 32 Strukturplanung Breitband Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen +49 771 858-404 (Tel.) E-Mail: f.jahrendt@telekom.de www.telekom.de/netz</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																					
zu 7	 <table border="1" data-bbox="280 1369 1010 1495"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2">AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL Südwest</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI Donaueschingen</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB Immendingen</td> <td>AsB 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Bemerkung:</td> <td>VsB</td> <td>Sicht Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Name Jahrendt, Frank, PT132</td> <td>Maßstab 1:750</td> </tr> <tr> <td>Datum 15.10.2025</td> <td>Blatt 1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		TI NL Südwest			PTI Donaueschingen			ONB Immendingen	AsB 1		Bemerkung:	VsB	Sicht Lageplan	Name Jahrendt, Frank, PT132	Maßstab 1:750	Datum 15.10.2025	Blatt 1			Bestandsplan wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																							
TI NL Südwest																								
PTI Donaueschingen																								
ONB Immendingen	AsB 1																							
Bemerkung:	VsB	Sicht Lageplan																						
	Name Jahrendt, Frank, PT132	Maßstab 1:750																						
	Datum 15.10.2025	Blatt 1																						

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	<p>Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Dienstag, 30. September 2025 14:40 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Betreff: Stellungnahme § 4 Abs. 2 BauGB Gemeinde Immendingen "Hinterwieden II" - 2. Änderung - Vorgangs-Nr.: 2025.1670</p> <p>289-033 Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne „Hinterwieden II“ – 2. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 30.09.2025 Sehr geehrter Herr Amiguet, sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße,</p> <p>Christopher Donner, M.Sc. Portfolio- und Stakeholdermanagement Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht gewünscht ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung						
11	<p>badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br. Telefon 0800 2 21 26 21 Telefax 0761 508283 badovanetze.de</p>  <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bearbeiter/in Bernd Kienzler Telefon 0761 279 3201 Telefax 0761 279 543201 E-Mail bernd.kienzler@badovanetze.de</p> <p>Anhörungsverfahren an: toeb@badovanetze.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>30.09.2025</td> <td>WAS/TÖB</td> <td>15.10.2025</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinterwieden II“ - 2. Änderung, Gemeinde Immendingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben vom 30. September 2025 haben wir erhalten.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen badenovaNETZE GmbH</p> <p> i. V. Simon Herrmann Leiter Wasser & Abwasser</p> <p> i. A. Bernd Kienzler</p> <p>Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)</p>	Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum	30.09.2025	WAS/TÖB	15.10.2025	<p>Auf die Abwägungsvorschläge auf den nachfolgenden Seiten wird verwiesen.</p>	
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum							
30.09.2025	WAS/TÖB	15.10.2025							

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																				
<p>ZU 11</p>	<p style="text-align: right;">Anlage 1</p>  <p>Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren</p> <p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><u>A. Allgemeine Angaben</u></p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Immendingen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</p> <p>„Hinterwieden II“ - 2. Änderung</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am 07.11.2025</p> <p><u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u></p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:</p> <p>badenovaNETZE GmbH</p> <table border="0"> <tr> <td>Absender:</td> <td>badenovaNETZE GmbH</td> <td>Datum:</td> <td>15.10.2025</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tullastraße 61</td> <td>Tel.:</td> <td>0761 279-3201</td> </tr> <tr> <td></td> <td>79108 Freiburg i. Br.</td> <td>Fax:</td> <td>0761 279-543201</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Bearbeiter/in</td> <td>Bernd Kienzler</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>AZ.:</td> <td>WAS/TOB</td> </tr> </table> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung:</p> <p>keine</p>	Absender:	badenovaNETZE GmbH	Datum:	15.10.2025		Tullastraße 61	Tel.:	0761 279-3201		79108 Freiburg i. Br.	Fax:	0761 279-543201			Bearbeiter/in	Bernd Kienzler			AZ.:	WAS/TOB	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Absender:	badenovaNETZE GmbH	Datum:	15.10.2025																				
	Tullastraße 61	Tel.:	0761 279-3201																				
	79108 Freiburg i. Br.	Fax:	0761 279-543201																				
		Bearbeiter/in	Bernd Kienzler																				
		AZ.:	WAS/TOB																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 11</p>	<p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p> <p>Freiburg i. Br., 15.10.2025 Datum, Unterschrift</p> <p> i. V. Simon Herrmann</p> <p> i. A. Bernd Kienzler</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	<p>Von: Maier, Bernadette <B.Maier@geisingen.de> Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2025 12:41 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Betreff: AW: § 4 Abs. 2 BauGB Gemeinde Immendingen "Hinterwieden II" - 2. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Bernadette Maier</p> <hr/>  <p>Stadtverwaltung Geisingen Bauamt Bernadette Maier Außenstelle Rathaus Hauptstraße 15 78187 Geisingen Postanschrift: Hauptstraße 36 78187 Geisingen</p> <p>Telefon 07704 807-55 Telefax 07704 807-7055 b.maier@geisingen.de www.geisingen.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>